



Wiewerk Creative Studio hat für die Nutzung des Studios im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen (von der Gemeinde **genehmigte Veranstaltungsstätte**) das vorliegende Präventionskonzept erstellt. Das Konzept dient der Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2. Es ist auch im Falle von Vermietungen, wie z.B. an den Kulturverein Echt.Kultur, gültig.

1. SPEZIFISCHE HYGIENEMASSNAHMEN

ZUTRITT & REGISTRIERUNG

- Eintrittskarten können online vorab bezogen werden, um einen Stau an der Abendkasse zu vermeiden.
- Im Eingangsnähe steht ein weitläufiger, überdachter Bereich als Wartefläche zur Verfügung, in dem unter Einhaltung des Abstands auf den Einlass gewartet werden kann.
- Alle Besucher*innen, sowie das Personal und auftretenden Künstler*innen müssen vor Zutritt eine „geringe epidemiologische Gefahr“ nachweisen. Zulässig sind dabei:
 1. Das Vorlegen eines negativen Testergebnisses, im Einzelnen sind gültig:
 - ein negatives Ergebnis eines Antigentests zur Eigenanwendung mit digitaler Erfassung in einem behördlichen Datensystem. Gültigkeit: 24 Std.
 - ein negatives Ergebnis eines Antigentests durch eine befugte Stelle. Gültigkeit: 48 Std.
 - ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests durch eine befugte Stelle. Gültigkeit: 72 Std.
 - In Ausnahmefällen kann vorort unter Aufsicht eines Verantwortlichen des Veranstalters ein Antigentest durchgeführt werden.
 2. Von der Testpflicht befreit sind Personen, die bereits geimpft sind. Im Einzelnen:
 - Die Erstimpfung gilt ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung für drei Monate ab dem Impftermin
 - Die zweite Impfung verlängert den Gültigkeitszeitraum um weitere 6 Monate auf 9 Monate nach dem ersten Impftermin
 - Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für 9 Monate ab dem Impftermin
 - Für bereits genesene Personen, die einmal geimpft wurden, gilt die Impfung ebenfalls für 9 Monate ab dem Impftag.
 3. Von der Testpflicht befreit sind ebenfalls Personen, die eine Genesung nachweisen. Im Einzelnen:
 - Genesene Personen sind nach Ablauf einer Infektion für 6 Monate von der Testpflicht befreit. Als Nachweis gilt eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion oder ein Absonderungsbescheid.
 - Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper. Gültigkeit 3 Monate ab Testzeitpunkt.
- Sollte ein Gast bei der Zutrittskontrolle offensichtliche Anzeichen einer respiratorischen Erkrankung (z.B. Husten, Fieber) aufweisen, erhält er oder sie keinen Zutritt zu der Veranstaltung und verweilt zunächst in der Wartefläche. In diesem Fall wird der Covid-Beauftragte vom Einlasspersonal hinzugezogen. Der Covid-Beauftragte registriert die erforderlichen persönlichen

Daten des Gasts und fordert ihn/sie auf, nach Hause zu gehen und seine/ihre Symptome medizinisch abklären zu lassen bzw. die 1450 anzurufen.

- Für ein ggfs. erforderliches Contact-Tracing erfolgt eine Registrierung aller Gäste und Beteiligten mit Abfrage der relevanten persönlichen Daten (Vor- und Nachname, Telefonnummer, Email Adresse, Datum, Uhrzeit des Betretens). Dritte haben keine Einsicht in diese persönlichen Daten.
- Diese Daten werden nur zum Zweck einer ggfs. erforderlichen Nachverfolgung gesammelt und 28 Tage nach der jeweiligen Veranstaltung gelöscht.

ABSTAND & SITZPLÄTZE

- Besuchergruppen sind maximal vier Personen aus einem gemeinsamen Haushalt zzgl. max. 6 minderjähriger Kinder.
- Grundlegend gilt ein Mindestabstand zu anderen Besuchergruppen von 2 Metern.
- Es gibt ausschließlich fest zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, hier wird zwischen den Besuchergruppen mindestens 1 freier Sitzplatz Abstand gehalten. Wenn möglich werden die Sitzplätze im Schachbrettmuster aufgestellt.
- Der Bühnen- und der Publikumsbereich sind mit mindestens einem Abstand von 2 Metern voneinander getrennt

HYGIENE

- Hände-Desinfektionsspender stehen an verschiedenen Stellen zur Verfügung (u.a. Eingangsbereich, Toiletten)
- Desinfektionsmittel für Oberflächen stehen im Veranstaltungsbereich und auf den Toiletten zur Verfügung
- Oft berührte Oberflächen werden mehrmals täglich desinfiziert.
- Der Raum (über 4 m Raumhöhe) wird regelmäßig quergelüftet
- An verschiedenen auffälligen Stellen werden alle Personen per Aushang auf die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, Händewaschen/Desinfektionsmittel nutzen etc.) hingewiesen

MASKE

- Alle Besucher*innen sowie das Personal und Künstler*innen müssen bei der Veranstaltung durchgehend eine FFP2-Maske tragen.
- Künstler*innen dürfen während des Auftritts die Maske abnehmen

4. REGELUNGEN ZUM VERHALTEN BEI AUFTRETEN SARS-CoV-2-INFEKTION

- Im Falle des Auftretens einer COVID-19 Infektion im Nachgang einer Veranstaltung können die über die Pflichtregistrierung erhobenen Daten den zuständigen Behörden übergeben und so die Infektionsketten nachverfolgt werden.
- Sollte bei einem vorort durchgeführten Antigentest eines Gasts ein positives Testergebnis aufscheinen, wird diese Person aufgefordert, sich – und ggfs. begleitende Personen - abzusondern und die 1450 anzurufen. Gleichzeitig informiert der Veranstalter die Bezirkshauptmannschaft über das positive Testergebnis der Person.
- Nachdem die in Ausnahmefällen vorort durchgeführten Tests vor Zutritt erfolgen, sind die Veranstaltung und alle Personen, die den Raum bereits betreten haben, nicht betroffen.

5. REGELUNGEN BETREFFEND NUTZUNG SANITÄRER EINRICHTUNGEN

- großzügiger Wartebereich vor den Toiletten deutlich gekennzeichnet (Bodenmarkierungen), um auch dort den erforderlichen Abstand beim Anstehen einhalten zu können
- Einbahnregelung am Weg zu den sanitären Einrichtungen (Bodenmarkierung, Beschilderung)
- Händedesinfektionsmittel auf den Damen- und Herrentoiletten
- Desinfektionsmittel für Oberflächen stehen auf den Toiletten zur Verfügung
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion

6. KONSUMATION VON GETRÄNKEN UND SPEISEN

- Im Falle von Veranstaltung mit mehr als 50 Personen ist der Ausschank von Getränken möglich und die Ausgabe von kleinen Snacks möglich. In diesem Fall werden Getränke und Snacks durch das Personal an den Sitzplatz serviert und im Sitzen konsumiert

7. REGELUNGEN ZUR STEUERUNG DER PERSONENSTRÖME UND ANZAHL DER PERSONEN

- Die maximal verfügbare Kartenanzahl bei Veranstaltungen wurde auf 60 reduziert (= 50% Auslastung).
- Die Regulierung der Anzahl der Personen erfolgt über den Verkauf der limitierten Eintrittskarten.
- Die Gäste werden getrennt nach Besuchergruppen nach Überprüfung des „Nachweises geringer epidemiologischer Gefahr“ direkt zu den zugewiesenen Sitzplätzen gebeten und verweilen im Regelfall dort.

8. REGELUNGEN BETR. ENTZERRUNGSMASSNAHMEN

- Bei Engstellen wurde – verdeutlicht über Bodenmarkierung und Beschilderung – ein Einbahnsystem eingeführt.
- Absperrungen und Bodenmarkierung wurden im Wartebereich vor den Toiletten angebracht, um dort ein Anstehen auf Abstand zu ermöglichen.

9. COVID-BEAUFTRAGTER | VORGABEN ZUR SCHULUNG VON MITARBEITERN

- Ein zertifizierter Covid19-Beauftragter (Zertifikat des Roten Kreuzes) war an der Erstellung des vorliegenden Präventionskonzepts beteiligt und ist mit den räumlichen Gegebenheiten und organisatorischen Abläufen eng vertraut.
- Er informiert und schult vorab das Betreuungspersonal, u.a. auch in Bezug auf die Durchführung eines Antigentests

- **Covid-19 Ansprechperson:**

Christian Falk, Schubertstraße 8, 3380 Pöchlarn
christian.falk@me.com , 0676 9390382